



Samtgemeinde Holtriem

Auricher Straße 9
26556 Westerholt

Umweltbericht

zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Blomberg

Verfasser:

Dr. Born - Dr. Ermel GmbH

- Ingenieure -

Büro Ostfriesland

Tjüchkampstraße 12

26605 Aurich

Telefon: 04941 / 17 93-0

Telefax: 04941 / 17 93-66

E-Mail: ostfr@born-ermel.de

Internet: www.born-ermel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Rahmen der Umweltprüfung	4
2 Beschreibung der Planung	4
2.1 Angaben zum Standort	4
2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	5
2.3 Fachgesetze	5
2.4 Fachplanungen und Schutzgebiete	6
3 Methoden der Umweltprüfung	9
3.1 Untersuchungsmethoden	9
4 Bestandsaufnahme und -bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	10
4.1 Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften	10
4.1.1 Biotoptypen	10
4.1.2 Artenschutz	12
4.2 Schutzgut Fläche	14
4.2.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	14
4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben	14
4.3 Schutzgut Boden	15
4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	15
4.3.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben	15
4.4 Schutzgut Wasser	16
4.4.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	16
4.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben	18
4.5 Schutzgut Luft / Klima	18
4.5.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	18
4.5.2 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben	19
4.6 Schutzgut Landschaftsbild	20
4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	20
4.6.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben	20
4.7 Schutzgut Biologische Vielfalt	20
4.7.1 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	21
4.8 Schutzgut Mensch	21
4.8.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit	21

4.8.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben	21
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
4.10	Wechselwirkungen.....	22
5	Entwicklungsprognose	22
5.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung.....	22
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	23
6.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen	24
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	24
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	24
8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
9	Herstellungs- und Erfolgskontrolle	24
10	Zusammenfassung	25
11	Literatur	26

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Übersichtskarte Plangebiet.....	3
Abbildung 2: Übersichtsplan Geltungsbereich.....	5
Abbildung 3: Lage Geltungsbereich im geplanten Wasserschutzgebiet Harlingerland	8
Abbildung 4: Planung im Geltungsbereich – über Aufstellung des B-Plans Nr. 3.1	11
Abbildung 5: Bodentypen im Plangebiet.....	15
Abbildung 6: Gewässernetz.....	17

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1 Vorhandene Biotoptypen im Planungsgebiet.....	10

ANLAGEN

Plan 1 Biotoptypen

1 Einleitung

Die vorliegende Bauleitplanung umfasst ein Gebiet im nordöstlichen Randbereich der Ortschaft Blomberg in der Samtgemeinde Holtriem, Landkreises Wittmund (siehe Abbildung 1). Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgebäudes sowie die Schaffung von einem Zwischenlagerplatz der Firma „Ingo Hempen Bau- und Erdarbeiten“.

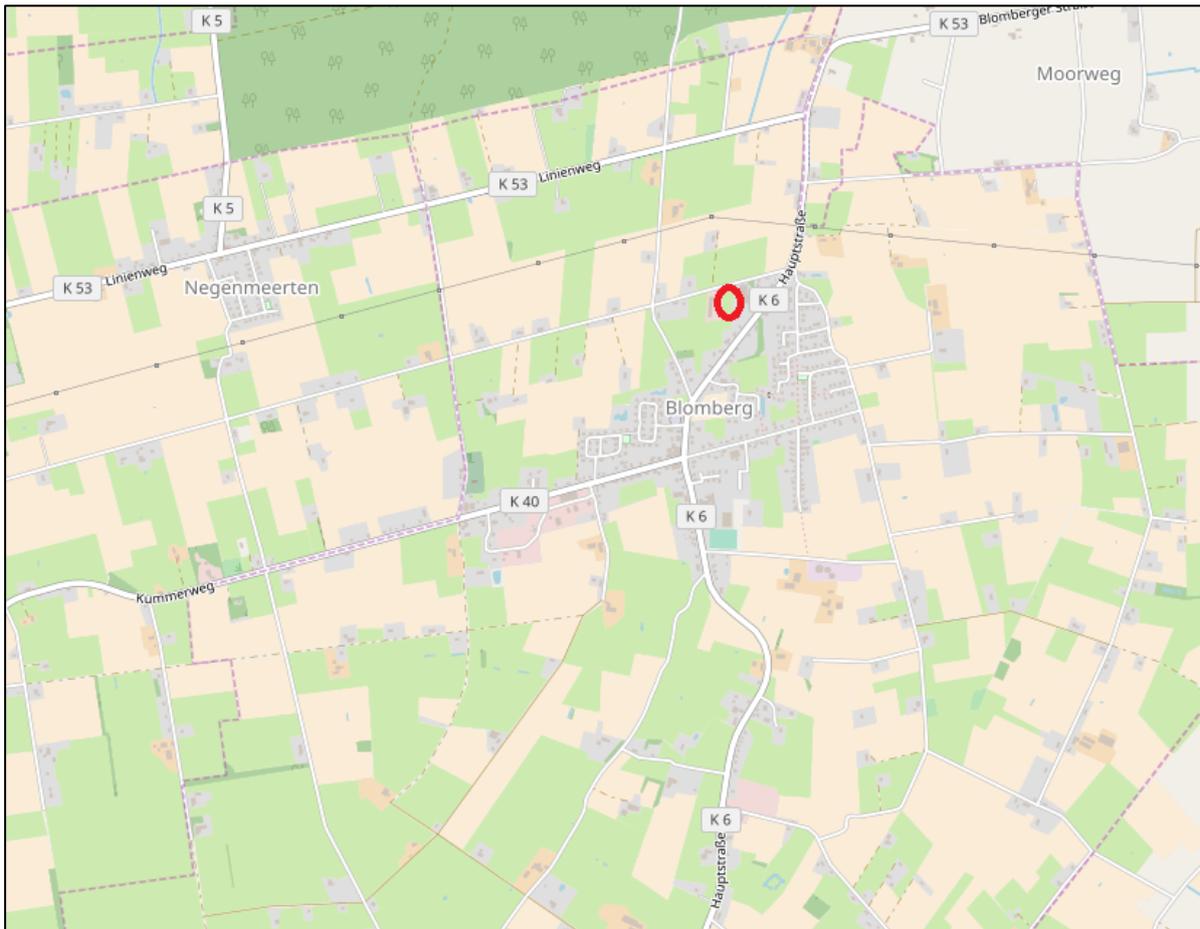


Abbildung 1: Übersichtskarte Plangebiet

Aufgrund der gegenwärtigen planungsrechtlichen Situation ist die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“.

1.1 Rahmen der Umweltprüfung

Gemäß § 2 BauGB ist für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit bietet und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde fordert. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt den Bestand und die Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung als gewerbliche Baufläche, deren planungsrechtliche Zulässigkeit durch die Bauleitplanung vorbereitet wird, dar. Im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen werden auch die Möglichkeiten von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Weiterhin wird die Entwicklung des Gebietes ohne die Planung dargestellt.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortskerns von Blomberg. Es grenzt im Osten an das vorhandene Betriebsgelände der Firma Hempen sowie an eine Grünlandfläche an. Im Süden befindet sich eine Pferdeweide und Wohnbebauung an der „Hauptstraße“ (K6). Im Westen grenzt das Plangebiet an das Gelände des Schützenvereines Blomberg mit dem Schützenhaus und zwei Schießanlagen an. Nördlich verläuft die Gemeindestraße „Bentweg“ (s. Abb. 2).

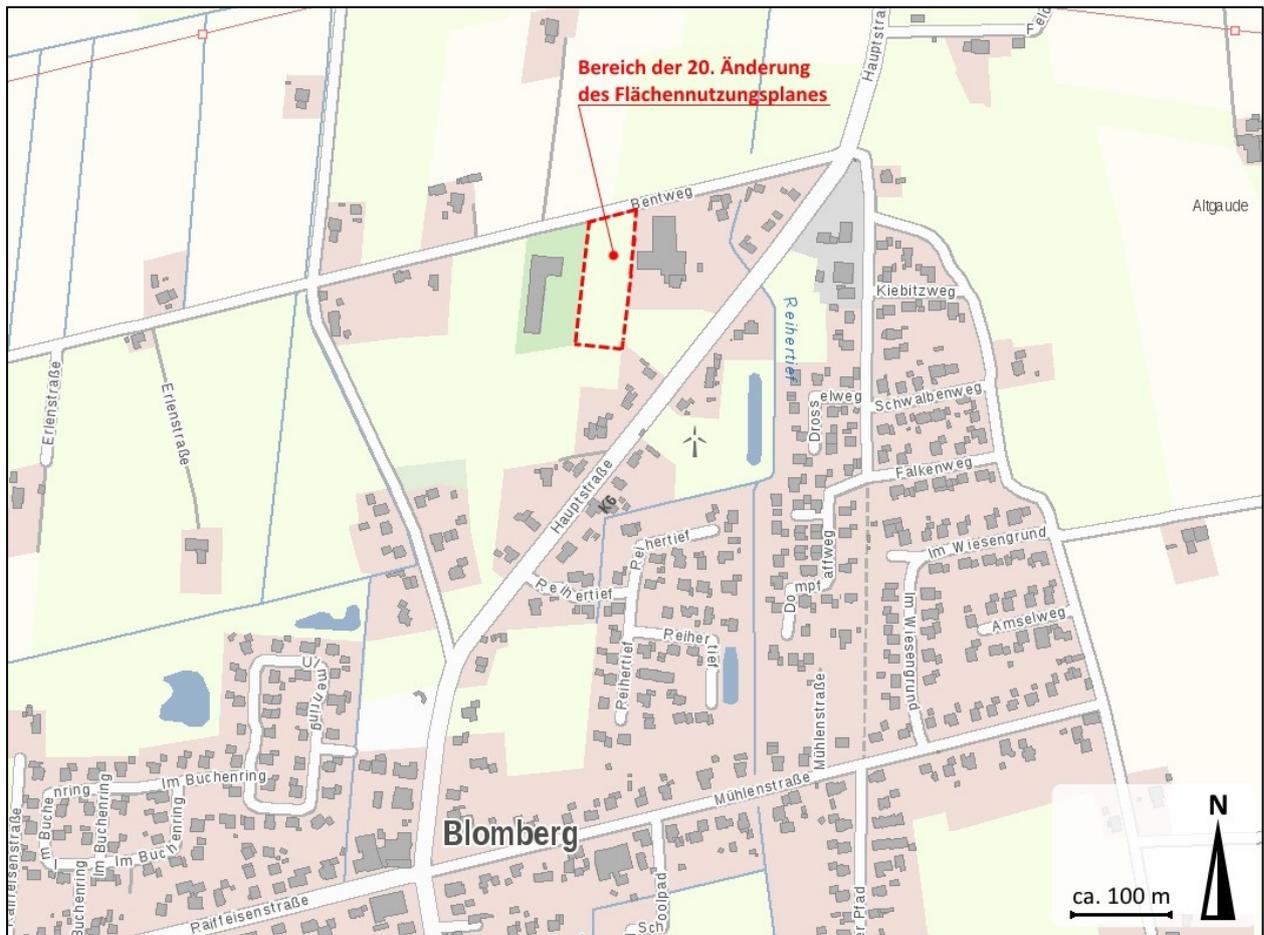


Abbildung 2: Übersichtsplan Geltungsbereich

2.2 Kurzdarstellung Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Zentrale Planaussage der hier behandelten Bauleitplanung ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen.

2.3 Fachgesetze

Natur-/Artenschutz

Für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG §§ 18, 19 und dem NAGBNatSchG zu beachten. Sie wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen beachtet.

Die speziellen Artenschutzbelange sind nach § 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen, mit denen die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in Bundesrecht umgesetzt werden sollen.

2.4 Fachplanungen und Schutzgebiete

Landesraumordnungsprogramm (2017)

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist seit dem 08.05.2012 wirksam. Die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wurde am 24.01.2017 beschlossen und ist seit dem 17.02.2017 rechtskräftig.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung, in dem der Trinkwasserschutz zu beachten ist. Für das Plangebiet sind folgende Aussagen relevant:

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 03, Satz 1, LROP:

„Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.“

- Gemäß Kapitel 3.2.4. „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“, Ziffer 05, LROP:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen“

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (2006)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (RROP) wird das Plangebiet teilweise als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen Ertragspotentials dargestellt.

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung bzw. des geplanten Wasserschutzgebietes „Harlingerland Schutzzone III A“. Die in der SchuVO (Fassung vom 29.05.2013) für die Zone III aufgeführten Verbote und Genehmigungsvorbehalte werden durch die Planung nicht berührt.

Landschaftsrahmenplan LK Wittmund 2007

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Wittmund (LANDKREIS WITTMUND 2007) liegt als Entwurf vor. Er trifft für den Geltungsbereich folgende Aussagen:

Karte	Aussagen LRP
Karte III 1.2 Arten- und Lebensgemeinschaften	Keine Aussagen
Karte III 2.1 Landschaftsbild Zustandsbeschreibung	Blomberger Geest
Karte III 2.2 Landschaftsbild wichtige Bereiche	Keine Aussagen
Karte IV 1. Grundzüge Biotopverbundsystem	Erhalt und Entwicklung umweltgerechter Nutzung unter besonderer Berücksichtigung naturbetonter Strukturen, Standortbedingungen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Karte V Schutz, Pflege und Entwicklung	Harmonisierung des Landschaftsbildes durch gezielte Eingrünung der Siedlungsstätten, Anlage von naturbetonten, siedlungsnahen Gehölzparzellen, Feldgehölzen, straßenbegleitenden Gehölzen wie Baumreihen und Alleen

EU-Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten.

Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG ausgewiesen.

Naturdenkmale

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG oder § 22 NAGBNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt in dem geplanten in einem Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung und im Wassereinzugsgebiet des rd. 2,7 km nordöstlich liegenden Wasserwerkes Harlingerland. Die Festsetzung der Schutzgebietsverordnung ist in den nächsten Jahren zu erwarten. Der Geltungsbereich wird dann voraussichtlich in der Schutzzone III B liegen. Nach dem Arbeitsblatt W 101 (DVGW 2006) sind in Trinkwassergewinnungsgebieten neben zu den rechtlichen Anforderungen, die allgemein für den Grundwasserschutz dienen, weitere Maßnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Verbote festzulegen. Die Schutzzone III soll das Grundwasser vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen schützen. An den Grundwasserschutz gelten somit erhöhte Anforderungen.

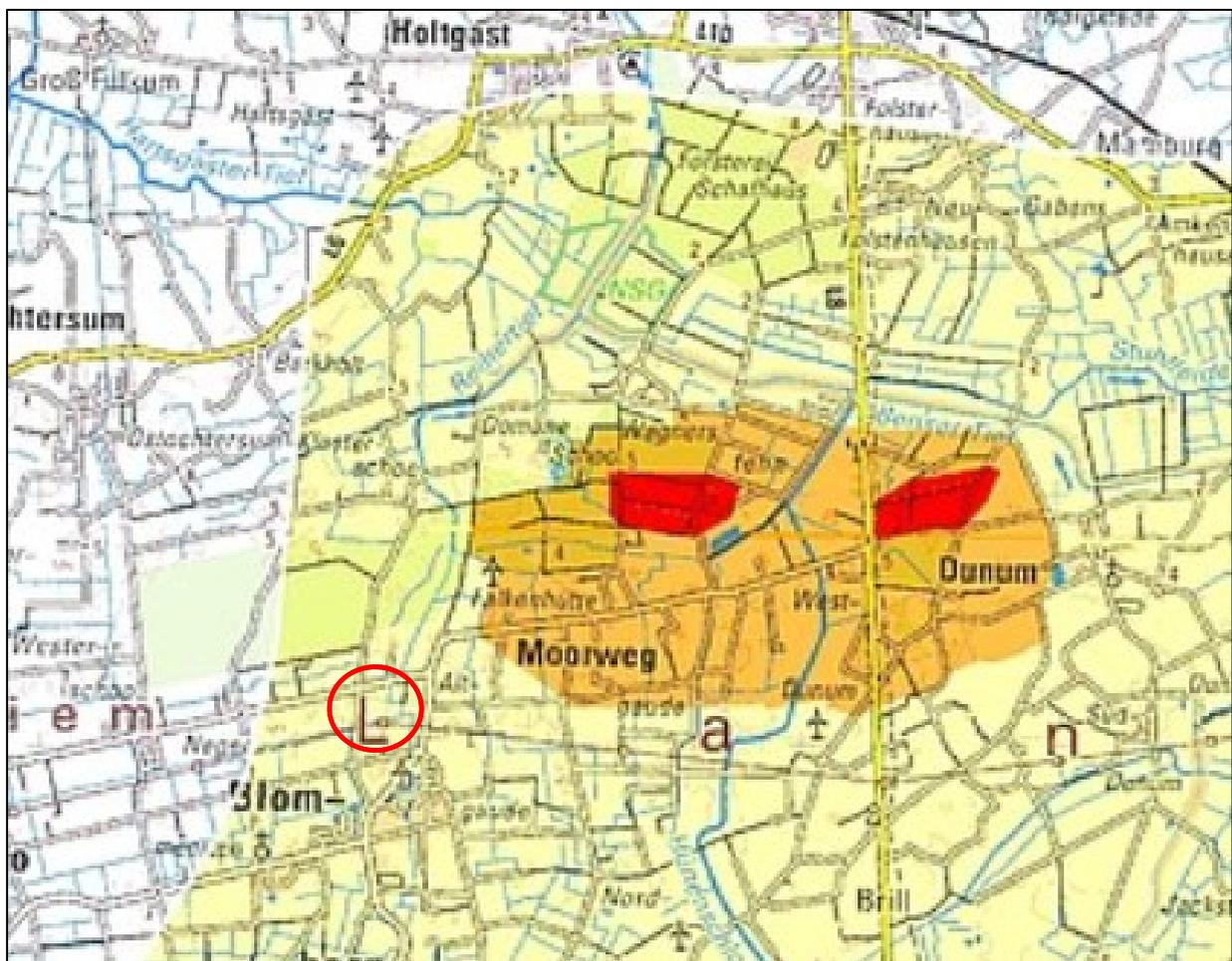


Abbildung 3: Lage Geltungsbereich im geplanten Wasserschutzgebiet Harlingerland

3 Methoden der Umweltprüfung

3.1 Untersuchungsmethoden

Biototypen

Die flächendeckende Kartierung der Biototypen einschließlich der Untertypen und Zusatzmerkmale erfolgt nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel für Biototypen (DRACHENFELS 2016), die Bewertungen erfolgen nach Niedersächsischem Städtetag (2013).

Boden

Die Bestandsdaten zum Schutzgut Boden basieren auf der Bodenkarte von Niedersachsen des LBEG (NIBIS Kartenserver 2019), Maßstab 1: 50.000 sowie der Bodenschätzungskarte 1: 5.000. Die Bewertung erfolgt nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994, BREUER 2006) sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003). Wasserhaushalt Funktionen für den Wasserhaushalt werden abgeleitet aus der Karte Grundwasserneubildung GROWA06/02 des LBEG (NIBIS Kartenserver 2020), Maßstab 1: 200.000. Die Bewertung erfolgt nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (NLÖ 1994, BREUER 2006) sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben (NLÖ, 2003).

Landschaft

Als Grundlage dienen die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zum Landschaftsbild im Umfeld des Geltungsbereiches. Zur weiteren Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbilds wurden die Ausstattung mit naturraumtypischen Strukturmustern sowie das Ausmaß vorhandener Störungen beziehungsweise die Störempfindlichkeit herangezogen.

Kulturgüter

Das Vorkommen von Kulturgütern ist nicht bekannt. Die Ostfriesische Landschaft wird zu möglichen Kulturdenkmälern im Gebiet im Rahmen der TÖB-Beteiligung befragt.

Mensch, sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf den Menschen und auf Sachgüter wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Verkehrs- und Lärmbelastungen vorgenommen. Der Bebauungsplan geht davon aus, dass nach gegebener Sachlage vom Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen hinsichtlich Schallimmissionen und Verkehrslärm ausgehen.

4 Bestandsaufnahme und -bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften

4.1.1 Biotoptypen

4.1.1.1 Bestand und Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Planung nimmt rd. 0,65 ha in Anspruch (s. Tabelle 1). Aufgrund des hohen Anteils von kulturell überformten Biotopen ergibt sich kein großer Anteil hochwertiger Biotope, der durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.

Tabelle 1 Vorhandene Biotoptypen im Planungsgebiet

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Schutzstatus
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	5603	3	-
GW	Sonstige Weidefläche	336	2	-
FGR	Nährstoffreicher Graben	1.402	3	-
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	47	2	-
Gesamt		7.388¹		

Das Gebiet wird überwiegend extensiv als Grünland genutzt und ist von Gräben eingerahmt. Das Grünland ist in Teilbereichen stark verbinst, Seggen oder Arten von Flutrasen wurden nicht festgestellt. Entlang der Gräben stehen Gehölze von 5 – 80 cm Durchmesser, dabei handelt es sich überwiegend um Eichen, Weiden und Eschen (siehe auch Lageplan 1 Biotoptypen).

4.1.1.2 Auswirkungen auf Biotoptypen durch das Vorhaben

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Anlage von gewerblichen Bauflächen auf dem Flurstück ermöglicht.

¹ Geltungsbereich 6500 m² - Biotopfläche 7.036 m² da die Grenzgräben flächenmäßig vollständig berücksichtigt sind

Die Detailplanung und Bilanzierung der Auswirkungen erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“. Die aktuelle Planung ist in der Abbildung 3 dargestellt.

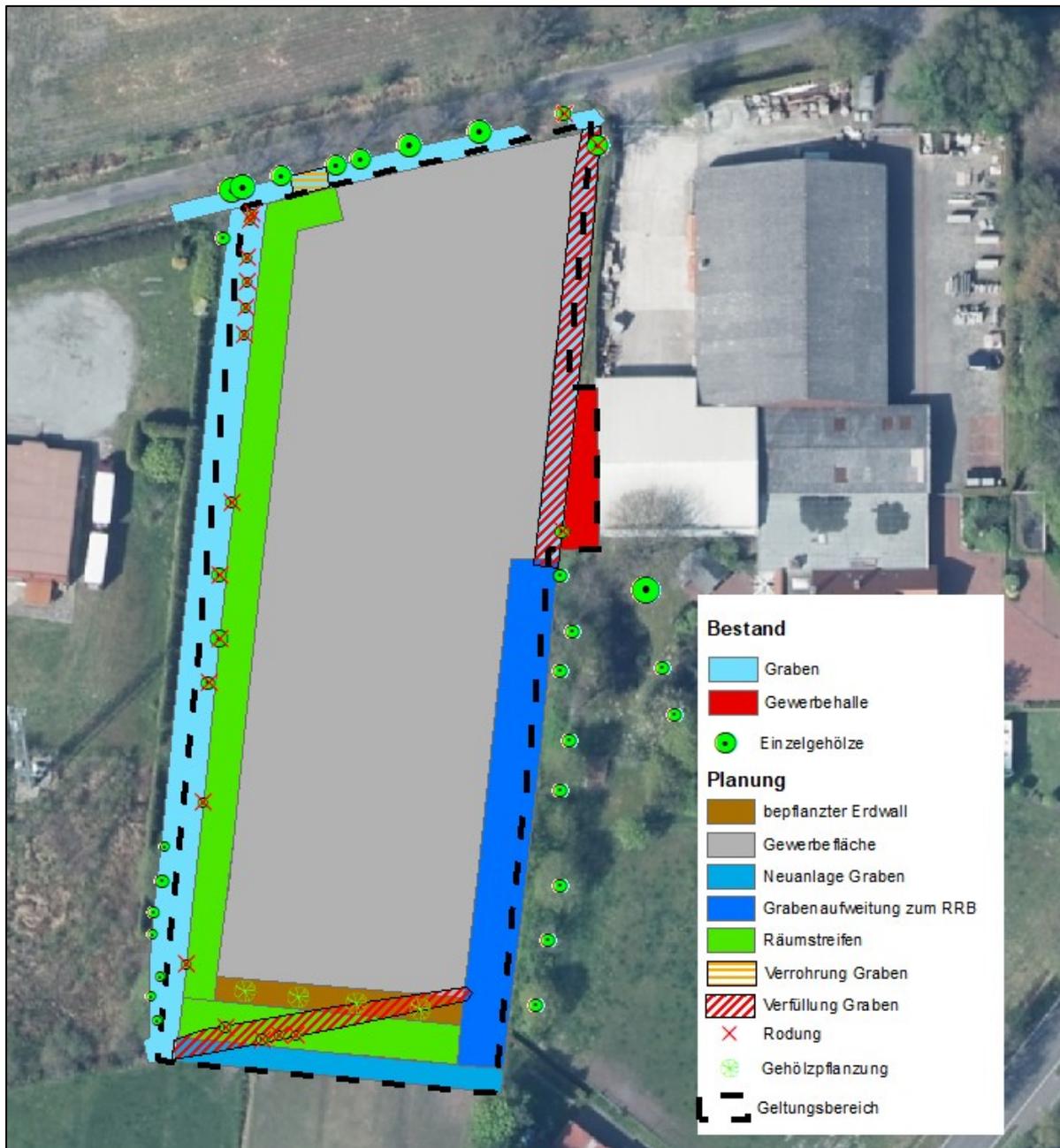


Abbildung 4: Planung im Geltungsbereich – über Aufstellung des B-Plans Nr. 3.1

Die bisher als Extensivgrünland und teilweise Pferdeweide genutzte Fläche wird durch Gewerbefläche, Räumstreifen und einem Erdwall mit Gehölzanpflanzungen (Lärmschutz) überplant. Des Weiteren wird der an der Ostseite verlaufende Schaugraben im nördlichen Abschnitt und der südöstlich Bestandsgraben vollständig verfüllt. Der südliche Graben wird an der südlichen Geltungsbereichsgrenze wieder neu angelegt. Im Nordwesten, am Bentweg, wird der Graben zur Herstellung einer Überfahrt auf 6 m verrohrt. Zur Gewährleistung der

Entwässerung wird der südliche Abschnitt des östlich verlaufenden Schaugrabens zum Regenrückhaltebecken aufgeweitet.

Für die Unterhaltung der Gräben im Plangebiet ist westlich und südlich ein 5 m breiter Räumstreifen vorgesehen. Der Räumstreifen ist über eine neu anzulegende Zufahrt vom Bentweg aus erreichbar. Die Zufahrt ist zwischen zwei dort stehenden Eichen anzulegen, um die Gehölze im Bestand zu erhalten.

Durch die Planungen ergeben sich Abwertungen der Bestandsbiotope von 1 bis 2 Wertstufen. Des Weiteren werden Gehölze für spätere Unterhaltungsmaßnahmen als auch für die Erweiterung von Gewerbeflächen gerodet.

Für die Überplanung der Biotoptypen mit Wertfaktoren 2 und 3 sowie der Gehölzrodungen sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine ausführliche Bilanzierung und Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“.

4.1.2 Artenschutz

Kartierungen der Fauna sind nicht erfolgt, eine Abschätzung der Auswirkungen kann daher nur anhand einer Potentialabschätzung der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen.

Potenziell können durch die Entfernung von Gewässerbiotopen und Gehölzen folgende (geschützte) Arten betroffen sein:

- Amphibien
- Brutvögel
- Fledermäuse
- Flechten
- Geschützte Pflanzen

Bei den Gräben handelt es sich um potenzielle Teillebensräume für Amphibien (Erdkröte, Grünfrösche, Molche). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten an Gewässern außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Amphibien) erforderlich.

Brutvögel können vor allem durch Entfernung von Gehölzen betroffen sein. Im Gebiet ist auf Grund der Siedlungsnähe mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Mit Einhaltung der Fällzeit von Oktober bis Februar (§ 39 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten. Es wurden keine festen Lebensstätten wie Horste oder Höhlenbäume festgestellt.

Auch Fledermäuse sind vor allem durch die Entfernung von Gehölzen betroffen. Entfernt werden vor allem kleinere, junge Gehölze, die auf Grund ihres geringen Durchmessers keine Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Eine zu fallende Erle im Nord-Osten des Geltungsbereiches (Durchmesser 40 cm) weist Astlöcher auf, die als potenzielles Versteck für Fledermäuse dienen können. Aufgrund der hier notwendigen Grabenverfüllung zur Erweiterung der Gewerbefläche ist ein Erhalt des Baumes nicht möglich. Hier ist vor Fällung eine Kontrolle der Höhlungen erforderlich, um einen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können.

4.1.2.1 Artenschutz bei Gewässerunterhaltung

Im Geltungsbereich befinden sich Entwässerungsgräben III. Ordnung. Die für diese Gräben notwendige Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabflusses, hat auch die Funktionen des Gewässers als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Sie umfasst damit auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer und unterliegt als gesetzliche Aufgabe einer Vielzahl von wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen, die Einfluss auf die Ausführung der Unterhaltung haben können und von den Trägern der Unterhaltungspflicht daher entsprechend zu berücksichtigen sind.

Mit dem Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (Bek.d.MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/3) sind insbesondere der Vollzug des Artenschutzes und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.

So finden sich als Grund- bzw. Mindestschutz zum allgemeinen Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im BNatSchG eine Reihe von Verbotsvorschriften, von denen auch die Gewässerunterhaltung betroffen sein kann:

- Bäume und andere Gehölze vom 1.März bis 30.September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu fällen,
- vom 1. März bis 30. September Röhricht zurückzuschneiden,
- Grabenfräsen einzusetzen.

Neben dem o.g. Grund- und Mindestschutz wird in dem Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ der Umgang mit allen nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Er verbietet Handlungen, die

Tiere und Pflanzen dieser besonders und streng geschützten Arten schädigen oder stören (sogenannte Zugriffsverbote - § 44 Abs.1 BNatSchG).

Zur Berücksichtigung bzw. um den Verbotstatbestand nicht auszulösen, sind vor Beginn der an einem Gewässer anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen Informationen über die an diesem Gewässer möglichen und ggf. nachgewiesenen Vorkommen der besonders und streng geschützten Arten einzuholen. Dafür sind die in dem Leitfaden dargestellten Prüfschritte, die in der Regel vom Unterhaltungspflichtigen durchgeführt werden, anzuwenden. Bei Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten werden die Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde mit der letzten Änderung des BauGB (20.07.2017) als neues Schutzgut aufgenommen. Ziel war eine konsequentere Prüfung des Flächenbedarfs in der Planung. Mit einem gezielten Flächenmanagement sollen der Verbrauch von Flächen sowie die Flächenversiegelung verringert und mit der Zielsetzung der Bundesregierung (unter 30 ha Flächenverbrauch/Tag bis 2020) in Einklang gebracht werden.

4.2.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Die Fläche liegt zwischen vorhandener Bebauung und wird zurzeit extensiv als Grünland benutzt.

4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch das Vorhaben

Mit der Planung werden rd. 0,65 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant. Die Fläche liegt innerhalb bestehender Bebauung in Randlage von Blomberg. Mit der Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet wird die vorhandene Bebauung/gewerbliche Nutzung verdichtet. Es stehen keine alternativen Flächen in bereits überplanten Bereichen zur Verfügung, auch wären andere Flächen auf Grund des bestehenden, angrenzenden Betriebes für den Betreiber nur mit erhöhtem Aufwand nutzbar.

4.3 Schutzgut Boden

4.3.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Im Geltungsbereich ist nach der Bodenkarte vom LBEG (NIBIS Kartenserver 2019) der Bodentyp „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ ausgebildet (siehe Abbildung 5).

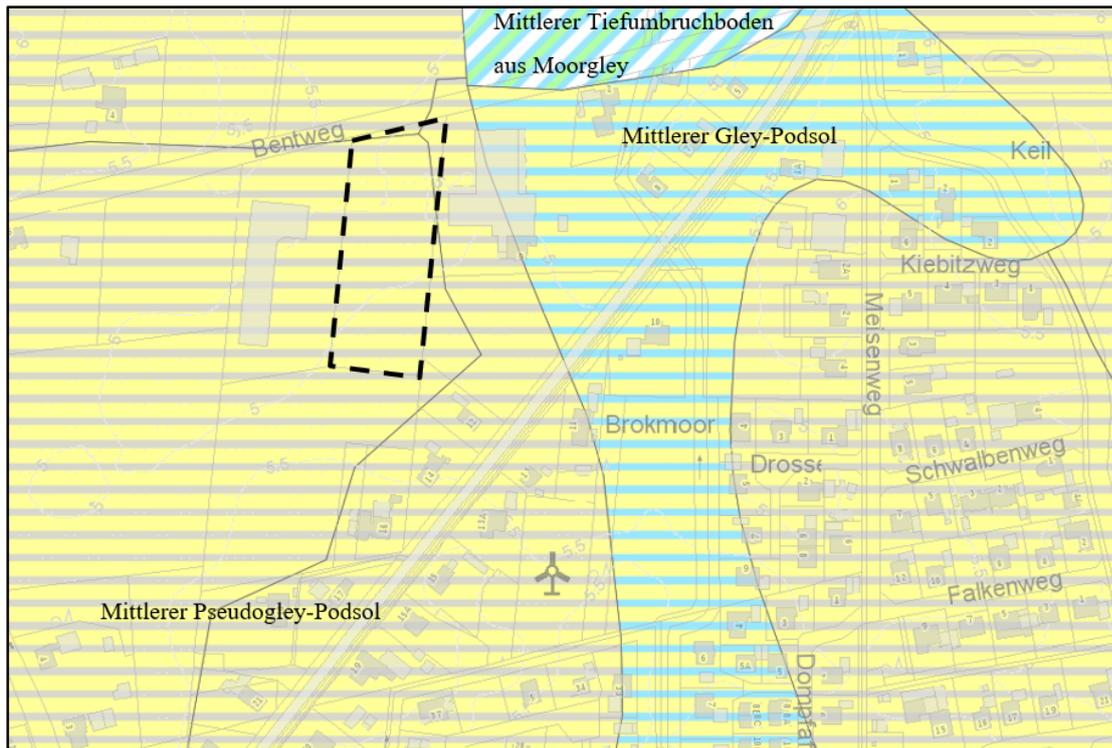


Abbildung 5: Bodentypen im Plangebiet

Der Pseudogley-Podsol ist ein semiterrestrischer Boden, der unter Einfluss des Grundwassers entstanden ist. Podsol ist ein durch Auswaschung an Nährstoffen verarmter Boden aus sandig-tonigem Substrat. Pseudogley hat als Merkmal eine sehr dicht gelagerte Bodenschicht, auf der sich Stauwasser bildet, die Filtereigenschaften dieses Bodentyps sind gut. Im Gegensatz zum stauwasserbeeinflussten Pseudogley sind Gleye von Grundwasser beeinflusst. Die betroffenen Bodentypen sind nicht gefährdet. Der durch landwirtschaftliche Nutzung überprägte Boden ist gemäß NLO (2001: 147) als Boden mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) einzustufen.

4.3.2 Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben

Im Zusammenhang mit den bauleitplanerisch vorbereitenden Bauvorhaben wird es im Bereich des Geltungsbereiches zu einer Überformung der gewachsenen Bodenschichtung und damit zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden kommen.

Gegenstand der Beeinträchtigungen sind Umschichtungen von Boden im Zusammenhang mit der Errichtung von Baukörpern sowie Überbauung und Versiegelung. Dazu ist bei allen zukünftig überbauten und/oder vollversiegelten Böden von einem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen, z. B. als Wasserspeicher, Reinigungs- oder Puffermedium und im Weiteren von einer degenerierten Bodenentwicklung auszugehen.

Die Bilanzierung und Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser.

Der Geltungsbereich wird randlich von Entwässerungsgräben eingerahmt, die in das östlich verlaufende Reihertief (G.II.O) entwässern.

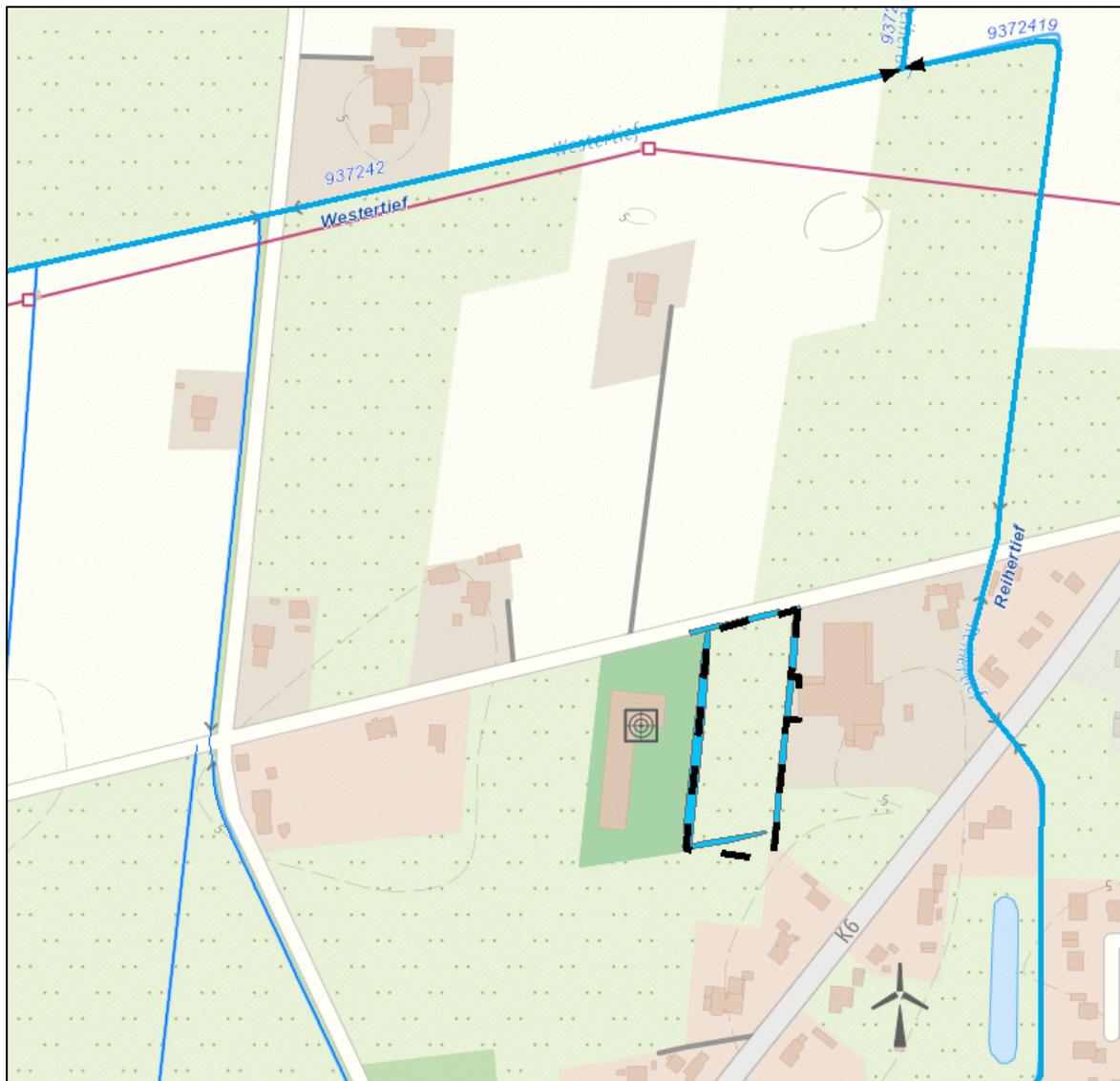


Abbildung 6: Gewässernetz

Das Grundwasser wird dem Grundwasserkörper 39_08 „Norderland/Harlinger Land“ zugeordnet. Großräumig gehört das Plangebiet zum Betrachtungsraum NI03 –Untere Ems (NLWKN 2005). Danach hat der Grundwasserkörper (Fläche 800 km²) eine Grundwasserneubildungsrate von 88.901.710 m³/a, wobei rd. 11.505.505 m³/a entnommen werden. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt demnach bei > 1 m bis 5 mNHN und das Schutzpotenzial ist im Geltungsbereich hoch (Karten LBEG HÜK 200.000).

Das Gebiet wird für das Schutzgut Grundwasser mit besonderer Bedeutung (Wertstufe IV) eingestuft, da es sich um ein Trinkwassergewinnungsgebiet (Umweltkarten Niedersachsen 2020) handelt. Für dieses Gebiet ist das Arbeitsblatt W 101 der DVWG zu beachten.

4.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben

Mit Realisierung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Bauvorhaben kommt es im Bereich des Flurstücks 18/10 zur Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelten Bodens. Hierdurch kommt es zu einer örtlichen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Neuversiegelungen wird für das Grundwasser keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Zukünftig sollen auf der geplanten Zwischenlagerfläche unbelastetes und belastetes Bodenmaterial zwischengelagert werden. Um einen Eintrag von Schadstoffen in Oberflächengewässer und ins Grundwasser zu vermeiden, wird über den Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“ eine wasserundurchlässige Versiegelung des Zwischenlagerplatzes für den Bereich der Lagerung von belastetem Boden/Material festgesetzt. Bei Lagerung von Boden/Material das nach LAGA als Z2 einzustufen ist, ist das verunreinigte Sicker-/Oberflächenwasser über den Schmutzwasserkanal abzuführen.

Des Weiteren wird der östlich verlaufende Schaugraben im nördlichen Bereich verfüllt sowie der südliche Entwässerungsgraben aufgehoben. Für die Herstellung einer Zuwegung zum Räumstreifen wird der nördliche Graben verrohrt. Der südliche Abschnitt des Schaugrabens wird zum Regenrückhaltebecken aufgeweitet und an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ein neuer Verbindungsgraben zwischen Schaugraben und westlichem Bestandsgraben geschaffen.

Die Verfüllung und Verrohrung von Gräben stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar und ist zu kompensieren. Die Bilanzierung und Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“.

4.5 Schutzgut Luft / Klima

4.5.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Klimatisch gehört das Plangebiet zur maritimen Flachlandregion. Kennzeichnend für dieses Klima sind milde Winter und relativ kühle Sommer. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich einer feucht gemäßigten Klimazone, die durch den Einfluss der Nordsee bestimmt wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland.

Der mittlere Jahresniederschlag für den 30-jährigen Zeitraum 1961-1990 liegt im Geltungsbereich bei 806 mm/a, wobei im Sommerhalbjahr mit 408 mm/a etwas mehr Niederschlag fällt als im Winterhalbjahr mit 399 mm/a. Die Karte der klimatischen Wasserbilanz im Jahresmittel für den 30-jährigen Zeitraum 1961-1990, die die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung darstellt, zeigt einen sehr hohen Wasserüberschuss (265 mm/a) im Jahresverlauf. In den Sommermonaten kann es dennoch zu einem Wasserdefizit (- 27 mm) für die Vegetation kommen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,8 Grad Celsius (alle Daten nibis.lbeg.de7cardomap3).

Kleinklimatisch wirksam ist als Kaltluftentstehungsgebiet insbesondere das Reiher Tief und Westertief, aber auch die offenen Acker- und Grünlandflächen. Gehölzbestandene Freiflächen besitzen eine luftreinigende Wirkung und tragen so zur Frischluftentstehung bei. Insbesondere bei austauscharmen, windstillen Wetterlagen gewähren die Wallheckengebiete einen Luftaustausch mit angrenzenden Bauflächen.

Insgesamt kann die Klima- und Luftsituation im Planungsgebiet aufgrund der geringen Verkehrsimmissionen von der Hauptstraße, des geringen Versiegelungsgrades und der Emissionen angrenzender Landwirtschaft insgesamt von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II) eingestuft werden.

4.5.2 Auswirkungen auf Luft / Klima durch das Vorhaben

Für das Schutzgut Klima/Luft werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Veränderungen der lufthygienischen Bedingungen und des Kleinklimas erwartet. Im Allgemeinen führen neu bebaute Flächen zu einer örtlichen Veränderung der klimatischen Situation. Es ist mit einer verringerten Luftfeuchte, einer verstärkten Wärmestrahlung sowie einem vergrößerten und beschleunigten Temperaturgang zu rechnen.

Mit der Versiegelung und der Errichtung der Halle werden Vegetationsbestände und offene Böden beseitigt, die als Filter für Stäube und Luftschadstoffe zur Lufthygiene beitragen. Unter Berücksichtigung der im Umfeld mittleren bis geringen Versiegelungsgrade (Siedlungsrandlage) werden die mit der hier vorliegenden Bauleitplanung behandelten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft / Klima als nicht erheblich angesehen.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

4.6.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Plangebiet liegt auf der „Blomberger Geest“, die landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzt. Eingestreute Ackerflächen finden sich in den Ortschaften Wilmsfeld und Blomberg. Die Besiedlung besteht in erster Linie aus Einzelgehöften und Einzelhäusern, kleinere geschlossene Siedlungsbereiche wie in der Ortschaft Blomberg sind jüngerer Ursprungs (LRP LK WITTMUND 2007).

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch Grünland und Gehölze geprägt. Aufgrund der anthropogenen Überformung dieses Gebietes weist das Landschaftsbild nur noch eine geringe naturraumtypische Eigenart und Vielfalt auf.

4.6.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben

Mit der Durchführung des Bauvorhabens kommt es zu einer weiteren Strukturwandlung des Gebietes. Das geplante Lagergebäude ist weithin sichtbar und stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Sichtverschattend wirken die bestehenden Gebäude östlich und westlich sowie die bestehenden Gehölze nördlich und westlich der beplanten Fläche. Diese bleiben erhalten, zur landschaftsgerechten Eingrünung werden außerdem südlich der Fläche Gehölze auf einem Erdwall angepflanzt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nur eingeschränkt und kaum noch in größerer Entfernung wahrnehmbar.

4.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Als biologische Vielfalt oder Biodiversität wird gemäß dem Übereinkommen über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, bezeichnet. Dies umfasst:

1. die Vielfalt der Arten,
2. die Vielfalt der Ökosysteme,
3. die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nennt als erstes Ziel den Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der bio-

logischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.

Dem Erhalt von lebensfähigen Populationen dienen vor allem die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG und des europäischen Netz Natura 2000.

Das Plangebiet ist mit Grünland, Gräben und Gehölzen, die Lebensraum für verschiedene Arten bieten, als naturraumtypisch anzusehen.

4.7.1 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Das gesamte Plangebiet unterliegt Störungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und der Nutzungsart (u.a. Pferdebeweidung). Bei keinem der vorkommenden Biotope handelt es sich um seltene oder schwer regenerierbare Biotoptypen. Im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt wird dem Gebiet daher keine besondere Bedeutung zugewiesen.

4.8 Schutzgut Mensch

4.8.1 Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Der Geltungsbereich wird von der in der Umgebung lebenden Bevölkerung nicht als Naherholungsbereich genutzt, da er nicht durch öffentliche Wege zugänglich ist und keine Funktionen für eine Erholung aufweist.

Die östlich angrenzenden Gewerbebetriebe werden zum Einkauf vor Ort frequentiert, sie halten größere Parkplatzflächen vor und haben Publikumsverkehr.

4.8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben

Die hier vorliegende Bauleitplanung schafft auf einer extensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung als gewerbliche Baufläche. Es ist von Auswirkungen durch Gewerbelärm auf die direkten Anwohner auszugehen. Westlich liegt ein weiterer Gewerbebetrieb, südlich liegt ein Wohngebiet. Die Entfernung zum nächsten Wohnhaus beträgt rd. 60 m. Um die Lärmimmissionen zur südlichen Wohnbebauung zu minimieren wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Bentweg“ ein Wall mit Bepflanzung als passive Schallschutzmaßnahme angelegt.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist damit nicht zu rechnen.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur – und Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt.

4.10 Wechselwirkungen

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die im Wesentlichen über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden. Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

5 Entwicklungsprognose

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche werden Veränderungen der qualitativen wie quantitativen Biotoptypenausstattung erfolgen. Anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, wird eine gewerbliche Bebauung und Nutzung erfolgen. In Bezug auf den Vorher-Nachher-Wertevergleich ist bei den Biotoptypen eine Abwertung um bis zu zwei Wertstufe zu verzeichnen.

Versiegelungen werden zu einer Beeinträchtigung des Bodens führen.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes würde in den nächsten Jahren in diesen Bereichen die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bzw. Nutzung als Pferdeweide voraussichtlich weitergeführt werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Umweltbericht folgt den gesetzlichen Vorgaben des § 14 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet notwendig. Nicht im Planungsgebiet ausgleichbare Eingriffe müssen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sofern der Eingriff trotz nicht vermeidbarer/ausgleichbarer Beeinträchtigungen zugelassen wird (§ 15 BNatSchG).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs (...) zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind im Geltungsbereich folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Gehölzrodungen sind nur vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).
- An der Erle im Nord-Osten des Geltungsbereiches (Durchmesser 40 cm) ist vor Fällung eine Kontrolle der Höhlungen durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich, um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen
- Arbeiten an Gewässern (Verfüllungen, Aufweitungen) finden nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.08. (Amphibien- und Brutvogelschutz) statt.
- Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ist der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ (Bek.d.MU v. 06.07.2017-29-22002/3/4/3) zu beachten.

6.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Im Planungsgebiet verbleibt hinsichtlich der Schutzgüter Arten/Lebensgemeinschaften (Biotope), Wasser und Boden trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Defizit, für dessen Kompensation Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind.

Die unvermeidbaren zu erwartenden Beeinträchtigungen werden voraussichtlich wie nachfolgend erwartet:

- Abwertung von Biotoptypen der Wertstufen II und III
- Verfüllung und Verrohrung von Grabenabschnitten
- Rodung von Gehölzen
- Dauerhafte Inanspruchnahme von belebtem Boden durch Überbauung und Versiegelung

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die Schutzgüter, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen zuzuordnen. Die Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 3.1 „Bentweg“.

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt kommen als Planungsvarianten nur die Verlegung des gesamten Betriebes oder die Null-Variante in Frage.

Eine Umlegung würde mehr Fläche in Anspruch nehmen als die Erweiterung und ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Herstellungs- und Erfolgskontrolle

Die Überwachung der Planumsetzung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen (entsprechend den Anforderungen nach § 4c BauGB) sowie die Umsetzung der Kompensations-

maßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings durch eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu überprüfen und zu dokumentieren.

Im Falle baulicher Mängel oder nicht zu beseitigender Störungen ist das Erfolgsdefizit der Maßnahmen zu ermitteln und im Rahmen weiterer Kompensation zu begleichen.

10 Zusammenfassung

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen die Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes geschaffen.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen, die durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser sind als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als nicht erheblich zu beurteilen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan 3.1 sowie die externen Kompensationsmaßnahmen in den Planunterlagen dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung einzustellende Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückverbleiben.

Aufgestellt: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH
Aurich, den 16.06.2020 BA

Geprüft: Aurich, den 16.06.2020 LÜ

11 Literatur

BREUER, W. (1994, 2006): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/94 bzw. 4/04. Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016- Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen. Heft A/4 1-326, Hannover.

DRACHENFELS, O.v. (2012/2018): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Stand 20.09.2018: Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12), Hildesheim.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML) (2012 / 2017) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (Fassung 26.09.2017)

NLÖ (2003) Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2003.

LANDKREIS WITTMUND (2006) Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund

LANDKREIS WITTMUND (2007) Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittmund